



Einsetzung eines Stadtjägers nach § 13a JWMG: Ausführungshinweise des MLR veröffentlicht

Az. 787.00

Versandtag 24.08.2022

INFO 0661/2022

Durch Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Durchführungsverordnung zum JWMG (DVO JWMG) wurde den Gemeinden und Städten die Möglichkeit eröffnet,

Stadtjägerinnen und Stadtjäger einzusetzen. Über die Rechtsänderung hatten wir bereits mit Gt-Info 0427/2020 vom 13.07.2020 informiert. Nachdem der Ausbildungslehrgang „Stadtjägerinnen und Stadtjäger“ des Jagd - Natur - Wildtierschützersverbands Baden-Württemberg e.V. von der obersten Jagdbehörde (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, MLR) zum 1. April 2022 anerkannt wurde, können seit diesem Zeitpunkt Stadtjäger eingesetzt werden. Die Fragen, die in der praktischen Umsetzung von Seiten potentieller Interessenten, unteren Jagdbehörden (UJB) und aus dem Kreis der Gemeinden und Städte aufgeworfen wurden, haben das MLR dazu bewogen, Anwendungs- und Ausführungshinweise zur Einsetzung von Stadtjägern zu verfassen. Diese wurden mit Schreiben vom 14.07.2022 an die Kommunalen Landesverbände übersandt mit der Bitte, diese an die Gemeinden und Städte weiterzuleiten. Das genannte Schreiben mit zugehörigen Anlagen kann über die unten stehenden Links aufgerufen und heruntergeladen werden.

Zu den Ausführungshinweisen geben wir die nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen:

Allgemeines und Rechtsgrundlagen:

Stadtjäger können nach einer entsprechenden Anerkennung durch die UJB von Gemeinden eingesetzt werden. Sie sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befriedeter Bezirke (vgl. § 13 JWMG) in Fragen des Wildtiermanagements in Siedlungsbereichen beraten und unterstützen. Sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen dürfen sie in befriedeten Bezirken die Jagd ausüben.

Das Verfahren zur Anerkennung durch die UJB und zur Einsetzung durch die Gemeinden werden in § 13a JWMG sowie § 19 DVO JWMG geregelt.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Ermessen:

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei § 13a JWMG um eine „Kann-Vorschrift“ handelt: *„Die Gemeinde kann Stadtjägerinnen und Stadtjäger, (...), einsetzen“*. Es besteht keine Pflicht, Stadtjäger einzusetzen! Insbesondere räumt die durch die UJB verliehene Anerkennung als Stadtjäger diesem keinen Anspruch ein, in einer Gemeinde seiner Wahl als Stadtjäger eingesetzt zu werden!

Mehrstufiges Verfahren:

Jäger, die die Qualifikation als Stadtjäger erreichen wollen, müssen zunächst einen Ausbildungslehrgang absolvieren. Erfolgreiche Absolventen werden von der UJB als Stadtjäger anerkannt und erhalten von dieser einen landesweit gültigen Stadtjägerausweis. Um in einer Gemeinde als Stadtjäger tätig werden zu können, benötigen anerkannte Stadtjäger zuletzt noch eine förmliche Einsetzung in Form eines Bescheides, den die Gemeinde erstellt.

Einsetzung durch die Gemeinde:

Die Einsetzung durch die Gemeinde muss verpflichtend durch Bescheid erfolgen – vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 DVO JWMG. Dabei ist dem Bescheid das Muster in Anlage 5 zur DVO JWMG zu Grunde zu legen. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen ergänzt werden.

Sicherheitsbelehrung:

Das verpflichtende Muster eines Einsetzungsbescheides nach Anlage 5 DVO JWMG verlangt zwingend eine „Sicherheitsbelehrung“. Hierfür hat das MLR ebenfalls ein Muster entworfen, das über den untenstehenden Link abgerufen werden kann. Im Rahmen der Einsetzung soll der Stadtjäger diese Sicherheitsbelehrung unterschreiben; eine unterschriebene Ausfertigung ist zu den Akten zu nehmen – nach Auskunft des MLR ist damit die Sicherheitsbelehrung erfolgt und ausreichend dokumentiert. Eine Ausfertigung soll dem Stadtjäger – zusammen mit der ebenfalls über untenstehenden Link abrufbaren Liste der Erreichbarkeit der Führungs- und Lagezentren bei den Polizeipräsidien – ausgehändigt werden.

Materialien und weitere Informationen:

Im Verbandsmagazin „die:gemeinde“ haben wir für die Oktoberausgabe einen Fachartikel zu Aufgaben, Rechtsstellung und Einsetzung von Stadtjägern vorgesehen. Zudem finden Sie die in der vorliegenden Gt-Info erwähnten Schreiben, Muster und Unterlagen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter:

<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/stadtj%C3%A4ger>

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=10889

Link über Intranet

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 15/2022 vom 05.09.2022 Seite 3

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=10890

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=10891

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de